



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-233
E Rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
76.201/1383-III/1/c/05/TM	Rp 1587/05/DrZe/MH	4082	18.04.2005
7. März 2005	Dr. Ulrich E. Zellenberg		

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden; Stellungnahme

Die WKÖ nimmt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art I (AsylG 2005) § 8 Abs 1 Z 1:

Statt "die ... einen Antrag ... gestellt haben" muss es "der ... einen Antrag ... gestellt hat" heißen.

Zu Art I (AsylG 2005) § 63:

Abs 2 dieser Vorschrift zufolge sind die Rechtsberater unabhängig und haben "ihre" (statt "ihren" im Entwurf) Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen. Da es sich bei den Rechtsberatern, auch wenn mit ihnen nur befristete Verträge abzuschließen sind, wohl um Verwaltungsorgane handeln soll - § 63 Abs 1 unterwirft sie der Amtsverschwiegenheit, und nach den Erläuterungen richtet sich die Haftung der Rechtsberater nach dem Amtshaftungsgesetz -, bedarf ihre Weisungsfreiheit aufgrund des Art 20 Abs 1 B-VG der Verfassungsform.

Zu Art I (AsylG 2005) § 64 Abs 5:

In den Z 1 und 2 muss es statt "seiner" und "seinen" Aufgaben jeweils "ihrer" heißen.

Zu Art 2 (FPG) § 115:

Es wird nicht verkannt, dass der österreichische Bundesgesetzgeber bei der Schaffung dieser Regelung engen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu genügen hat. Die vorgeschlagene Vorschrift geht allerdings weit über das gemeinschaftsrechtlich Gebotene hinaus, ist von ihrem Inhalt her überschießend, nicht sachadäquat und aus diesen Gründen auch verfassungswidrig. Sie wird daher von der WKÖ entschieden abgelehnt. Dies aus folgenden Gründen:

Art 26 Abs 1 lit a SDÜ verpflichtet Beförderungsunternehmer dazu, Drittausländer, denen die Einreise verwehrt wird und die sie auf dem Luft-, See- oder Landweg bis an die Außengrenze gebracht haben, unverzüglich zurückzunehmen. Und Art 26 Abs 1 lit b SDÜ statuiert die Verpflichtung

tung von Beförderungsunternehmen, die Drittausländer auf dem Luft- oder Seeweg befördern dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich zu vergewissern, dass die Drittausländer über die erforderlichen Reisedokumente verfügen.

Art 2 der Richtlinie 2001/51/EG des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, dafür zu sorgen, dass die für Beförderungsunternehmen iSd Art 26 Abs 1 lit a SDÜ bestehende Pflicht zur Rückbeförderung von Drittstaatsangehörigen in bestimmten Fällen, in denen einem Drittstaatsangehörigen im Transit die Einreise verwehrt wird, Anwendung findet. Art 3 der Richtlinie verhält die Mitgliedstaaten dazu, dass Beförderungsunternehmen, die nicht in der Lage sind, Rückreisen von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wird, unmittelbar durchzuführen, eine Rückbeförderung zu organisieren und die Kosten dafür sowie für den Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu übernehmen. Nach Art 4 sind darüber hinaus abschreckende, wirksame und angemessene Sanktionen vorzusehen.

Die Richtlinie 2004/82/EG des Rates wiederum betrifft nur Luftfahrtunternehmen; diesen ist nationalstaatlich die Pflicht aufzuerlegen, bestimmte Daten der Fluggäste zu erheben und diese auf Anfrage den zuständigen Behörden zu übermitteln. Außerdem ist dafür Vorsorge zu treffen, dass den Beförderungsunternehmen, die es "schuldhaft" versäumt haben, die geforderten Daten zu übermitteln, entsprechende Sanktionen auferlegt werden.

Der vorgeschlagene § 115 FPG geht über diese europarechtlichen Vorschriften weit hinaus. Er erstreckt die nach der Richtlinie 2004/82/EG des Rates nur für Luftfahrtunternehmen bestehende Pflicht zur Aufnahme und Meldung bestimmter Daten auch auf Unternehmer, die Fremde mit einem Wasserfahrzeug oder im Rahmen des internationalen Linienverkehrs mit einem Autobus nach Österreich bringen.

Auch die Kostentragungspflicht der Beförderungsunternehmer ist umfassender als gemeinschaftsrechtlich geboten. Dazu kommt, dass sie unsachlich und damit gleichheitswidrig ist: Das Gemeinschaftsrecht sieht bei der Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen eine Kostentragungspflicht für Beförderungsunternehmen lediglich in den Fällen vor, in denen die Rückbeförderung durch das Unternehmen unmöglich ist und extra organisiert werden muss. Allein diesfalls sind die Kosten für Aufenthalt und Rückreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen vom Beförderungsunternehmen zu tragen. § 115 Abs 4 des Entwurfes erfasst aber auch den Fall der unverzüglichen Rückbeförderung.

Dazu kommt dass diese Vorschrift deshalb gleichheitswidrig ist, weil sie eine verschuldensunabhängige Pflicht des Beförderungsunternehmens statuiert: Zurückweisungen können nach § 42 Abs 2 Z 4 des Entwurfes nämlich auch dann erfolgen, wenn der Fremde zur Einreise berechtigt ist, aber etwa die Annahme besteht, dass er Schlepperei begehen oder illegal arbeiten möchte. Von solchen Vorhaben wird und kann aber ein Beförderungsunternehmen im Regelfall nichts wissen. Sachadäquat ist die Überwälzung der Rückbeförderungskosten nur dann, wenn dem Beförderungsunternehmer ein Fehlverhalten zum Vorwurf gemacht werden kann, wie etwa die Verletzung der in § 115 Abs 1 des Entwurfes vorgesehenen Pflicht, das Vorhandensein eines Reisedokuments und Visums zu überprüfen. Die Regelung des § 115 Abs 4 muss daher von Verfassungs wegen unter Bedachtnahme auf das Verschulden des Beförderungsunternehmers differenzierter ausgestaltet werden.

Aus den genannten Gründen ersucht die WKÖ darum, den § 115 des Entwurfes im Lichte der aufgeworfenen Bedenken nochmals zu überarbeiten und sich bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts auf das Gebotene zu beschränken, nicht aber darüber hinauszugehen.

- 3 -

Zu Art 2 (FPG) § 117:

Der Abs 5 des § 117 ist offenkundig unsachlich: Einen sich möglicherweise gegen seine Rückführung wehrenden Fremden außer Landes zu schaffen, ist eine prinzipielle Polizei- und Staatsaufgabe. Die dabei anfallenden Kosten für die Bewachung des Fremden (die zum Schutz der mitreisenden Passagiere aus objektiven Gründen geboten sein kann) dem jeweiligen Beförderungsunternehmen anzulasten, ist daher unangemessen, und das nicht zuletzt auch deshalb, weil eine Rückführung nach § 42 Abs 2 Z 4 des Entwurfes auch in Konstellationen erforderlich sein kann, in denen das Unternehmen an deren Notwendigkeit kein vorwerfbares Verschulden trifft. Die Bestimmung sollte daher ersatzlos entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.